

**Ausschussdrucksache**  
(21.02.2017)

Inhalt

Unaufgeforderte Stellungnahme der LIGA M-V e.V. vom 20. Februar 2017

**Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU**  
**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**  
**für das Land Mecklenburg-Vorpommern**  
**- Drucksache 7/144 -**

# LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.



Deutsches  
Rotes  
Kreuz



---

LIGA M-V. e.V. \* Gutenbergstraße 1 \* 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Bildungsausschuss  
Vorsitzender Marc Reinhardt  
Lennéstraße 1 (Schloss)  
19053 Schwerin

Schwerin, 20.02.2017

vorab per E-Mail

[bildungsausschuss@landtag-mv.de](mailto:bildungsausschuss@landtag-mv.de)

## **Stellungnahme des Fachausschusses Kinder, Jugendhilfe und Bildung der LIGA zur Öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und CDU Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern Drucksache 7/144 -**

Sehr geehrter Herr Reinhardt,  
sehr geehrte Damen und Herren,

auch wenn wir nicht explizit aufgefordert sind, Stellung zum o.g. Gesetzesentwurf zu beziehen, möchten wir doch von unserem Recht einer Stellungnahme Gebrauch machen.

Ein wichtiges Signal ist die Aufnahme des Bildungsganges „Erzieherin und Erzieher berufsbegleitend“ mit einem entsprechenden Kostensatz in Höhe von 1.832,68 € in den §128a SchulG M-V.

Die Festlegung der Höhe der Kostensätze im SchulG M-V ist aus unserer Sicht dem Grunde nach zu befürworten.

Bei einer Gegenüberstellung von grundständiger Ausbildung (4.276,50 €) und berufsbegleitender Ausbildung (1.832,68 €) unter Beachtung des gegenwärtig gültigen Rahmenplanes des Landes Mecklenburg-Vorpommern fällt jedoch auf, dass der Schülerkostensatz pro Unterrichtseinheit zwischen grundständiger und berufsbegleitender Ausbildung stark abweicht. Das heißt, dass für die zu leistenden Unterrichtseinheiten pro Klasse in der Regel zwischen 7.600,00 € - ca. 17.800,00 € weniger zur Verfügung stehen, um das Lehrpersonal zu entlohnen.

### Unser Vorschlag:

Es sollte darauf hingewirkt werden, dass es für die zu leistenden Unterrichtseinheiten gleiche Schülerkostensätze gibt. Die berufsbegleitende Ausbildung wird insofern für das Land kostengünstiger, weil der Umfang der berufsbegleitenden Ausbildung zwischen 50% und ca.

65 % beträgt. Daher darf auf keinen Fall in Form eines deutlich niedrigeren Schülerkostensatzes noch einmal reduziert werden.

Gleichsam müssen die Schulen in freier Trägerschaft bei der Aufteilung des seit dem Schuljahr 2014/2015 vom Land für das Schulsystem in Mecklenburg-Vorpommern bereitgestellten Bildungspaketes in Höhe von jährlich 50 Millionen Euro zusätzlich (z. B. für die Verbeamtung der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Schulen, deren einheitliche Höhergruppierung mit entsprechender Entgelterhöhung sowie eine Absenkung der Schüler-Lehrer-Relation in den beruflichen Schulen) insoweit partizipieren können, als sich dies ebenfalls in der Höhe der Kostensätze niederschlagen muss. Anderenfalls wird der verfassungsrechtlich eher zweifelhaften Abkoppelung der Privatschulfinanzierung von der Kostenentwicklung an staatlichen Schulen weiterer Vorschub geleistet.

Im Übrigen weisen wir wie in zahlreichen vorangegangenen Stellungnahmen erneut darauf hin, dass sich uns die Festlegung der Höhe der Kostensätze aufgrund fehlender Berechnungsgrundlagen nach wie vor nicht erschließt.

§ 128a Absatz 3 SchulG M-V sieht vor, dass die Kostensätze nach den Absätzen 1 und 2 ab dem Schuljahr 2015/2016 schuljährlich der Tarifentwicklung des Vorjahres angepasst und ein Jahr nach Beginn einer Legislaturperiode, erstmalig im Jahr 2022, auf Ihre Angemessenheit hin überprüft werden.

Wir halten eine Evaluation zu den Kostensätzen erstmalig im Jahr 2022 für erheblich verspätet, da sich die Finanzierungsgrundlagen erfahrungsgemäß in ständiger Entwicklung befinden und entsprechende Angleichungen bereits früher erforderlich machen werden. Zudem ist aufgrund der vielfältigen Veränderungen in den letzten Jahren auch der Katalog der zu berücksichtigenden Kosten nach den §§ 69 und 109 SchulG M-V zu überarbeiten.

#### Unser Vorschlag:

§ 128a Absatz 3 Satz 2 SchulG M-V wird wie folgt formuliert: „Die Kostensätze werden jeweils ein Jahr nach Beginn einer Legislaturperiode unter der Maßgabe dessen neu berechnet, was das Land an Zuweisungen für schulische Zwecke (vgl. § 127) mit Ausnahme der Sachkosten gemäß § 129 den staatlichen Schulen je Schüler zur Verfügung stellt.“

Außerdem wird im Gespräch mit den freien Schulträgern ein transparentes Verfahren erarbeitet, das die Berechnung der Finanzhilfe nach den §§ 69 und 109 SchulG M-V neu regelt.

Wir hoffen, die Beweggründe unserer Überlegungen und Änderungsvorschläge nachvollziehbar dargelegt zu haben und danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Vorschläge. Für Fragen stehen wir gern zu Ihrer Verfügung.



i.A. Evelyn Theil  
Fachausschuss-Vorsitzende  
FA Kinder, Jugendhilfe, Bildung